

trifft, so kann die Deputation der in der jenseitigen Deputation geltend gemachten Ansicht nicht beipflichten, daß die Adresse unter dem hier erwähnten Petitionsrechte nicht begriffen sei, weil auf dieselbe keine Antwort ertheilt zu werden brauche. Der Paragraph erwähnt nämlich neben den Anträgen auch die Wünsche. Nur in Betreff der erstern aber verspricht §. 113 die Ertheilung einer Entschliebung Seiten der Staatsregierung. Es dürften also nach dem Dafürhalten der Deputation unter Wünschen gerade solche allgemeine Auslassungen zu verstehen sein, wie sie in einer Adresse vorzukommen pflegen; denn was sind Lob und Tadel, die nach der jenseitigen Ansicht (Seite 248 Landt.-Act. 1842 — 1843, Beil. zur 3. Samml. Bd. 1) den Inhalt der Adresse bilden sollen, anders, als Wünsche im weitern Sinne, Wünsche, daß man bei dem bisherigen Verfahren beharren oder ein anderes einschlagen möge.

Auf diesem Punkte angelangt, dürfte es nun an der Zeit sein, zu untersuchen, wem nach der Verfassungsurkunde jenes Recht zustehe, der vereinten Ständeversammlung oder jeder Kammer für sich allein, und es wird zur Erleichterung dieser Erörterung dienen, wenn man sich zunächst die Frage aufwirft, für was in Bezug auf ständische Erklärungen der Staatsregierung gegenüber nach Sinn und Wortlaut der Verfassungsurkunde die Vermuthung streitet, ob für Einseitigkeit oder Gemeinschaftlichkeit.

Daß die Vermuthung für gemeinschaftliche Erklärungen streite, dürfte nach Ansicht der Deputation durchaus als richtig anzunehmen sein. Schon an sich nämlich scheint es dem Geiste des Zweikammersystems entsprechend, daß eine ständische Erklärung nur von beiden Kammern vereint an den König gebracht werden könne, da sie eben nur vereint die Ständeversammlung bilden. Dieses letztere ist nun ganz deutlich in §. 61 unserer Verfassungsurkunde ausgesprochen, indem es heißt:

„Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern getheilte Ständeversammlung.“

Noch mehr Licht erhält diese Bestimmung durch §. 121, nach welchem jede Kammer für sich verhandelt und bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme hat.

Von Curiatstimmen kann aber nur dann die Rede sein, wenn eine Corporation mit andern Corporationen oder Individuen gleichsam eine Corporation höherer Ordnung bildet, deren Beschluß durch die Mehrheit — bei zweien durch die Einhelligkeit der einzelnen Corporation oder Virilstimmen — gebildet wird. Daher entsteht erst ein Beschluß der Stände durch einhelligen Beschluß beider Kammern.

Schon hieraus dürfte zu schließen sein, daß überall, wo bei Bestimmungen über die Wirksamkeit der Stände der Regierung gegenüber ohne weitem Zusatz von den Ständen oder der Ständeversammlung die Rede ist, ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern erfordert werde. Diese Annahme bestätigt aber auch der Sprachgebrauch der Verfassungsurkunde insonderheit im Abschnitt VII. unter II. An vielen Stellen, z. B. §. 105. §. 2. §. 18. S. 1. §. 20 unter b. S. 3 wird der Ausdruck: „Stände“ ohne weitere Erläuterung gebraucht, wo es sich doch unbestritten nur von einer gemeinschaftlichen ständischen Erklärung handeln kann. Namentlich wird aber die Bedeutung dieses Ausdrucks durch die Geschichte des §. 110 außer Zweifel gesetzt.

Der §. 125 des Entwurfs zur Verfassungsurkunde, der dem gegenwärtigen §. 110 entspricht, lautet in seinem ersten Satze folgendermaßen:

„Die Stände sind berechtigt, über in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen, so wie gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister oder Departementschefs bei dem König Beschwerde zu führen.“ (Landt.-Act. 1830, Bd. 3. S. 1401.)

Die Stände trugen dagegen darauf an, daß Beschwerden gegen einzelne Minister und Departementschefs über Anwendung der Gesetze auch von jeder Kammer, wenn die andere nicht beitrete, allein möchten angebracht werden können, und schlugen deshalb eine neue Fassung des §. 125 vor, welche gegenwärtig den Inhalt des §. 110 bildet und diese Ausnahme ausdrückt (ib. Th. 4. S. 1801).

Dagegen wurden Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen eben zu dem Zweck, daß sie nur von beiden Kammern gemeinschaftlich an den König gebracht werden könnten, in den §. 124, welcher mindestens in seinem ersten Satze bloß den Ausdruck: „Stände“ ohne weitere Erklärung enthält, versetzt. Hätten die damaligen Stände bei diesem Ausdrucke an etwas Anderes, als ein gemeinschaftliches Wirken beider Kammern, selbst im Falle eines von den Ständen ausgehenden Antrags denken können, so hätten sie jene Veränderung nicht vorzuschlagen gebraucht.

Wo aber die Verfassungsurkunde nähere Bestimmungen hierüber trifft, da geschieht dies entweder, weil das Princip selbst einer Modification unterliegt, wie §. 91, 92, 101 und 103, oder weil der ganze Geschäftsgang von der ersten Anregung eines Gegenstandes an näher geschildert wird, wie im 3ten Satze des §. 109 und in §. 111.

Dagegen bedient sich die Verfassungsurkunde des Ausdrucks: „Kammern“ oder: „Kammer“ nur da, wo es sich entweder um den innern Geschäftsbetrieb, insbesondere um das Verhältniß der einzelnen Mitglieder zu der Kammer, der sie angehören, handelt (vergl. §. 81, 82, 83, 84, 109 S. 3), oder eine Modification oder Ausnahme von dem allgemeinen Princip eintritt (vergl. §. 90 — 92, 101, 103, 110, 131.)

Daß übrigens die Bestimmungen der §§. 110 und 131 wirklich als Ausnahmen sich darstellen, zeigt sich auch daraus, daß sie auf speciellen Gründen beruhen. §. 110 ist, wie oben erwähnt, aus einem besondern ständischen Antrage hervorgegangen, und die Disposition am Schlusse des §. 131 liegt in der Natur eines Begutachtungsgegenstandes, bei dem die Abgabe eines Separatvotums in der Regel allemal gestattet wird, wie dies ja nach §. 128 nicht nur den einzelnen Kammern, sondern sogar den einzelnen Mitgliedern nachgelassen ist, aus welchem Grunde dieser Gegenstand auch gar nicht in dem Capitel von der Wirksamkeit der Stände abgehandelt wird. Eben so sind die besondern Gründe für Modificationen des Principes in §§. 92 und 103 von selbst einleuchtend.

Aus allem diesem dürfte wohl die oben erwähnte Bedeutung des in der Verfassungsurkunde herrschenden Sprachgebrauchs unzweifelhaft zu folgern sein. Dieser Sprachgebrauch wird aber auch in §. 78 angewendet, welcher den allgemeinen Wirkungskreis der Ständeversammlung mit den Worten bezeichnet:

„Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen.“